

Personen mit Hochschulabschluß

- a) Fachkräfte mit Diplom oder Staatsexamen über den erfolgreichen Abschluß eines Studiums an einer Universität, Hochschule, Ingenieur-Hochschule, Akademie oder einem Institut mit Hochschulcharakter.
- b) Fachkräfte, denen ohne Absolvierung eines Studiums an einer Hochschuleinrichtung, jedoch auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder besonderer wissenschaftlicher Leistungen, ein wissenschaftlicher Grad oder Titel verliehen wurde.
- c) Inhaber von Abschlüßzeugnissen staatlich anerkannter Hochschulen und Universitäten anderer Länder, die eine entsprechende Qualifikation gewährleisten.

Nicht hierzu zählen Teilnehmer an einem verkürzten Sonderstudium (z. B. Teilstudium), sofern es nicht mit dem Erwerb eines Diploms oder Staatsexamens abschließt.

Personen mit Fachschulabschluß

- a) Fachkräfte, die eine Ingenieur- oder Fachschule erfolgreich absolviert und damit den Qualifikationsgrad „Ingenieur“ oder „Techniker“ erworben haben.
- b) Fachkräfte, denen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen ein Titel mit dem Qualifikationsgrad „Ingenieur“ zuerkannt wurde.
- c) Fachkräfte nichttechnischer Fachrichtungen, die berechtigt eine dem „Ingenieur“ oder „Techniker“ gleichwertige Berufsbezeichnung entsprechend ihrer Fachrichtung führen.
- d) Inhaber von Abschlüßzeugnissen staatlich anerkannter mittlerer und höherer Fachschulen anderer Länder, die eine entsprechende Qualifikation gewährleisten.

Nicht hierzu zählen Teilnehmer an einem verkürzten Sonderstudium (z. B. Teilstudium), sofern es nicht mit einem unter a) bis d) aufgeführten Qualifikationsgrad abschließt, sowie Meister, auch wenn der Titel an einer Ingenieur- oder Fachschule erworben wurde, und mittlere medizinische Fachkräfte im Gesundheits- und Sozialwesen.

Durchschnittliches monatliches Arbeitseinkommen der vollbeschäftigten Arbeiter und Angestellten (ohne Lehrlinge) und der vollbeschäftigten Produktionsarbeiter bzw. des gleichgestellten Personals

Das durchschnittliche monatliche Arbeitseinkommen umfaßt folgende Bestandteile:

- a) Alle aus dem Lohnfonds gezahlten Beträge sowie Lohn- und Sonderzuschläge, welche auf Grund der Verordnungen vom 28. Mai 1958 im Zusammenhang mit der Abschaffung der Reste der Lebensmittelkarten noch gesondert gezahlt werden.
- b) Prämien aus dem Betriebsprämienfonds sowie für Materialeinsparungen auf Grund persönlicher Konten.
- c) Ehegattenzuschläge und staatliche Kinderzuschläge (lt. Verordnung vom 28. Mai 1958) sowie staatliches Kindergeld (lt. Verordnung vom 3. Mai 1967).
- d) Weihnachtsgeld.

In der Industrie ist das durchschnittliche monatliche Arbeitseinkommen bis 1962 ohne Heimarbeiter, ab 1963 einschließlich Heimarbeiter berechnet.